



**Einwohnergemeinde
Därligen**

Organisationsreglement

2002 / Änderungen 2005 / 2010 / 2023

Öffentliche Auflage

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30. November 2001
Änderungen beschlossen am 13. Juni 2005
Änderungen beschlossen am 7. Juni 2010
Änderungen beschlossen 30. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis¹

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	7
A.7 DAS SEKRETARIAT	7
B. POLITISCHE RECHTE	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE.....	7
B.3 PETITION.....	8
B.4 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	11
C.3 WAHLEN	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....	15
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
D.2 INFORMATION	16
D.3 PROTOKOLLE	16
E. AUFGABEN	17
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	17
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	18
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	18
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	18
F.2 RECHTSPFLEGE	19
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	20
ANHANG 1: KOMMISSIONEN.....	22
<i>Bau- und Wasserkommission.....</i>	<i>22</i>
<i>Schulkommission.....</i>	<i>23</i>
ANHANG 2: ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANGESTELLTE PERSONEN	24
ANHANG 3: VERWANDTENAUSSCHLUSS	27
ANHANG 4: AUFGABENÜBERTRAGUNG	28

¹ geändert am 07.06.2010

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan.
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

a) Wahlen

Art. 3 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die **übrigen** Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) *aufgehoben*²
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) ~~den Voranschlag der Laufenden Rechnung das Budget der Erfolgsrechnung~~ und die Anlage der ordentlichen und der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die ~~Rechnung-Jahresrechnung~~
- d) soweit Fr. 50'000 übersteigend:³
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - ~~Anlagen Finanzanlagen~~ in Immobilien,
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - ~~die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.~~

² aufgehoben am 13.06.2005

³ geändert am 07.06.2010

- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.⁴

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem an-

⁴ geändert am 13.06.2005

dem Organ übertragen sind.

² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ ~~Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:~~

~~—Kommissionsverordnungen~~

~~—(aufgehoben)⁵~~

~~—Benützungsverordnung Wöscherus~~

⁴ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, ~~weitere~~ Verordnungen zu erlassen.

⁵ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von maximal Fr. 10'000 im Jahr, wovon die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident maximal Fr. 2'000 im Jahr verfügen kann.

⁶ ~~Der Gemeinderat wählt die Vertreter der Gemeinde Därigen in der für das Begräbnis- und Friedhofswesen zuständigen Kommission der Gemeinde Leissigen.⁶~~

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.⁷

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 12a ⁸ ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters oder der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

⁴ Bei Zahlungsaufträgen verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift ~~der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.~~ der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers o-

⁵ aufgehoben 07.06.2010

⁶ eingefügt am 07.06.2010

⁷ geändert am 07.06.2010

⁸ eingefügt am 07.06.2010

der der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

⁵ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 13 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 14 hiernach findet keine Anwendung. Sofern nicht genügend Mitglieder für die Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, kann die Gemeindeversammlung für eine Amtsdauer eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung sowie die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden⁹ umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz / Listenauskünfte

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

⁴ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁵ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 14 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis¹⁰ einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

⁹ ergänzt am 07.06.2010

¹⁰ geändert am 07.06.2010

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 16 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² ~~Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.~~ Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 17 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 18 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 19 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² ~~Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.~~ Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 21 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Art. 21 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 22 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 20 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 23 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition	Art. 24 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	---

B.4 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)¹¹

Grundsatz	Art. 24a ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 30'000 ¹² übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 24b ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 24 Abs. 1 im Amts-

¹¹ Art. 24a – 24c eingefügt am 13.06.2005

¹² geändert am 07.06.2010

anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 24c Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die ~~Rechnung~~ Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den ~~Voranschlag¹³ der Laufenden Rechnung~~ das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 26 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 27 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 28 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Ver-

¹³ korrigiert am 07.06.2010

sammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 29 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a¹⁴ des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 31 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 32 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,

¹⁴ geändert am 07.06.2010

- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 36 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37¹⁵) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 37 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form

Art. 39 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Ab-

¹⁵ korrigiert am 07.06.2010

stimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmen-gleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 41 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 35 ff.¹⁶).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 42 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen An-gelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Perso-nen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 43 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädi-gung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bun-desgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Orga-nigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal an-gehören.

Verwandtenausschluss

Art. 44 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rech-nungsprüfungsorgan ist im Anhang III geregelt.

Offenlegungspflicht

Art. 45 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amts-dauer

Art. 46 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie be-

¹⁶ korrigiert am 07.06.2010

ginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Ein in der Zwischenzeit eingetretenes Mitglied vollendet die Amtsdauer seines Vorgängers.¹⁷

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

~~Art. 47¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.~~

~~² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.~~

~~³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.~~

~~⁴ Für das Rechnungsprüfungsorgan gilt keine Amtszeitbeschränkung.¹⁸~~

Wahlvorschläge

Art. 48¹ Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsanzeiger durch Gruppen von mindestens 5 Stimmberechtigten der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter darf für jede zu treffende Wahl nur einen Vorschlag unterschreiben.

² Wiederwählbare gelten als angemeldet.

³ Die Kandidaten werden vor der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise veröffentlicht.¹⁹

⁴ Das Vorschlagsrecht steht auch dem Gemeinderat zu.

⁵ Erreicht die Gesamtzahl aller gültigen Vorgeschlagenen gerade die Zahl der zu besetzenden Sitze, so erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen ohne Wahlverhandlung als gewählt. Diese Regelung gilt auch für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

Amtszwang

Art. 48a^{20 1} Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.²¹

² Ablehnungsgründe sind:

¹⁷ eingefügt am 07.06.2010

¹⁸ eingefügt am 07.06.2010

¹⁹ geändert am 07.06.2010

²⁰ eingefügt am 13.06.2005

²¹ geändert am 07.06.2010

- a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder
- b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.

³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.

⁵ Die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses richtet sich gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Wahlverfahren

Art. 49²²

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen zu wenig Wahlvorschläge vor, können an der Versammlung der Gemeinderat und alle Stimmberechtigten Vorschläge machen.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Bei Wahlen besteht keine Austrittspflicht.
- f) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- g) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- i) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 53 und 54).

Ungültiger Wahlgang

Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 51 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

²² geändert am 07.06.2010

Ungültige Namen	Art. 52 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 53 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 54 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 55 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 57 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
---------------------	---

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 58 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 59 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 60²³ ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 61 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 62 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 63 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder

²³ korrigiert am 07.06.2010

des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des
Versammlungsproto-
kolls

Art. 64 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 30 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung öffentlich auf.

² ²⁴ Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ ²⁵ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der
Gemeinderats- und
Kommissionsproto-
koll

Art. 65 Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 66 Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufga-
ben

Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität,
Kosten, Finanzierung

Art. 68 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 69 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

²⁴ geändert am 13.06.2005

²⁵ geändert am 13.06.2005

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 70 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 71 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 71a ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. ² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 72 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Versprechen	Art. 73 Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten a) die Mitglieder des Gemeinderates, b) die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans, c) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis d) sowie das Gemeindepersonal das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 74 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.²⁶

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.²⁷

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 75 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 76 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde geführt werden.²⁸

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

²⁶ geändert am 07.06.2010

²⁷ geändert am 07.06.2010

²⁸ geändert am 07.06.2010

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang **Art. 77²⁹** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen), Anhang II (öffentlich-rechtlich Angestellte und privat-rechtlich Angestellte), Anhang III Verwandtenausschluss und Anhang IV (Aufgabenübertragung) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 78¹** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 28.4.1992 und weitere widersprechende Vorschriften auf.
- Übergangsbestimmungen **Art. 79^{30 1}** Die Teilrevision tritt per 1. Juli 2005 in Kraft; die Gemeindeorgane werden erstmals am 25.11.2005 auf den 1. Januar 2006 nach diesem Reglement gewählt.
- ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2007. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.
- 4 Die Versammlung nahm die 2. Teilrevision am 30. Oktober 2023 an. Sie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Änderungen der Bestimmungen über die Wahlen und die Amtszeitbeschränkung. Diese finden bereits für die Wahlen der Gemeindeorgane am 1. Dezember 2023 für die Legislatur ab 1. Januar 2024 Anwendung.**

Die Versammlung vom 30. November 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. H. Trittbach

sig. S. Kammer

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 29. Jan. 2002

sig. I. Dürrmüller

Auflagezeugnis

²⁹ geändert am 13.06.2005, korrigiert am 07.06.2010

³⁰ eingefügt am 13.06.2005

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 01. November 2001 bis 30. November 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 45 vom 01. November 2001 und 08. November 2001 bekannt.

Därligen, 05. Dezember 2001

Die Gemeindeschreiberin:
sig. S. Kammer

Teilrevision per 1. Juli 2005

(Artikel 3, 5, 24a, 24b, 24c, 48a, 64, 77, 79, Anhang I, Anhang II, Anhang IV)

Die Gemeindeversammlung hat dieser Teilrevision am 13. Juni 2005 zugestimmt. Den abgeänderten Anhängen I und II sowie dem neuen Anhang IV wurde ebenfalls zugestimmt.

Därligen, 13. Juni 2005

Der Präsident:

Die Sekretärin

sig. H. Trittbach

sig. A. Weibel

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Teilrevision des Organisationsreglementes vom 12. Mai bis 11. Juni 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Interlaken Nr. 19 und 20 vom 12. und 22. Mai 2005 bekannt.

Därligen, 13. Juni 2005

Die Gemeindeschreiberin:

sig. A. Weibel

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. Juli 2005

sig. M. Schürch

Teilrevision per 1. Juli 2010

(Inhaltsverzeichnis, Artikel 4, 5, 11, 12a, 13, 24a, 25, 29, 31a, 41, 46, 47, 48, 48a, 49, 60, 74, Anhang II, Anhang III und Anhang IV)

Die Gemeindeversammlung hat den vorstehenden Änderungen am 7. Juni 2010 zugestimmt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Heinz Trittbach

Peter Blatti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die vorliegenden Änderungen des Organisationsreglements sowie der Anhänge des Reglements vom 6. Mai 2009 bis zur beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Interlaken Nr. 18 und 19 vom 6. und vom 14. Mai 2010 bekannt.

Därligen, 8. Juni 2010

Der Gemeindeschreiber:

Peter Blatti

Teilrevision per 1. Januar 2023

(Artikel 3, 4, 11, 12a, 13, 16, 19, 25, 47, 48a, 71a, 79, Anhang I, Anhang II)

Die Gemeindeversammlung hat dieser Teilrevision am 30. Oktober 2023 zugestimmt. Den abgeänderten Anhängen I und II wurde ebenfalls zugestimmt.

Därligen, 30. Oktober 2023

Der Präsident:

sig. Hans Wolf

Die Sekretärin

sig. Cristiana Eira

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat diese Teilrevision des Organisationsreglements vom 28. September 2023 bis 30. Oktober 2023 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Interlaken Nr. 39 und 42 vom 28. September und 19. Oktober 2023 bekannt.

Därligen, 30. Oktober 2023

Die Gemeindeverwalterin

sig. C. Eira

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am XX.XXX.2024.

sig. xxxx

Anhang I: Kommissionen³¹**Bau- und Wasserkommission**

Mitgliederzahl:	3-5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Werkmeister, ~~Klärwärter~~ , Brunnenmeister
Aufgaben:	– Gemäss Baureglement bzw. Wasserreglement – Strassen und Verkehr – Bauvorhaben, soweit der Gemeinderat keine Spezialkommission einsetzt.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von ~~Voranschlagskrediten~~ -Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Wasserkommission

Die Wasserkommission wurde mit Beschluss vom 13.06.2005 aufgelöst. Die Aufgaben wurden der neuen Bau- und Wasserkommission übertragen.

Schulkommission

Mitgliederzahl:	3-5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	– administrativ: Gemeinderat – ~~fachlich: Schulinspektorat~~
Untergeordnete Stellen:	– Schulleitung – Lehrkräfte – ~~Kindergärtnerin/Kindergärtner~~ – Schulhausabwartin/Schulhausabwart
Aufgaben:	– Aufsicht über den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung – ~~Anstellung der Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und~~

³¹ geändert am 13.06.2005

~~der Lehrkräfte~~

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von ~~Voranschlagskrediten~~-Budgetkrediten

Unterschrift:

Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Vormundschafts- und Fürsorgekommission

Die Vormundschafts- und Fürsorgekommission wurde mit Beschluss vom 13.06.2005 aufgelöst. Die Aufgaben wurden dem Gemeinderat übertragen.

Wehrdienstkommission

Die Wehrdienstkommission wurde mit Beschluss vom 13.06.2005 aufgelöst. Die Aufgaben wurden gemäss Anhang IV der Gemeinde Leissigen übertragen.

Anhang II: Öffentlich-rechtlich angestellte Personen³²**Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin**

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Gemeinderates, Korrespondenz für Versammlung und Gemeinderat, Einwohner- und Stimmregister
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	— Verwaltungsangestellte der Gemeindeschreiberei — Gemeindeschätzer
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Finanzverwalter/Finanzverwalterin

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplan
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Verwaltungsangestellte der Finanzverwaltung
Besoldungsrahmen:	Gemäss Personalreglement

Gemeindeweibel

Wahlorgan:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen des Gemeinderates
Finanzielle Befugnisse:	Keine

³² geändert am 13.06.2005

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Gemeindewerkmeister / Brunnenmeister

Wahlorgan: Gemeinderat

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich und unter Zustimmung der jeweiligen Ressortvorsteherin / des jeweiligen Ressortvorstehers

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Besoldungsrahmen: Gemäss Personalreglement

Klärwärter

Wahlorgan: Gemeinderat

Aufgaben: Gemäss Pflichtenheft

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Besoldungsrahmen: Gemäss Personalreglement³³

Primarlehrerin/Primarlehrer

Wahlorgan: Schulkommission³⁴

Aufgaben: Gemäss Volksschulgesetzgebung

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem / seinem Zuständigkeitsbereich

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: keine

Besoldungsrahmen: Entschädigung durch Kanton

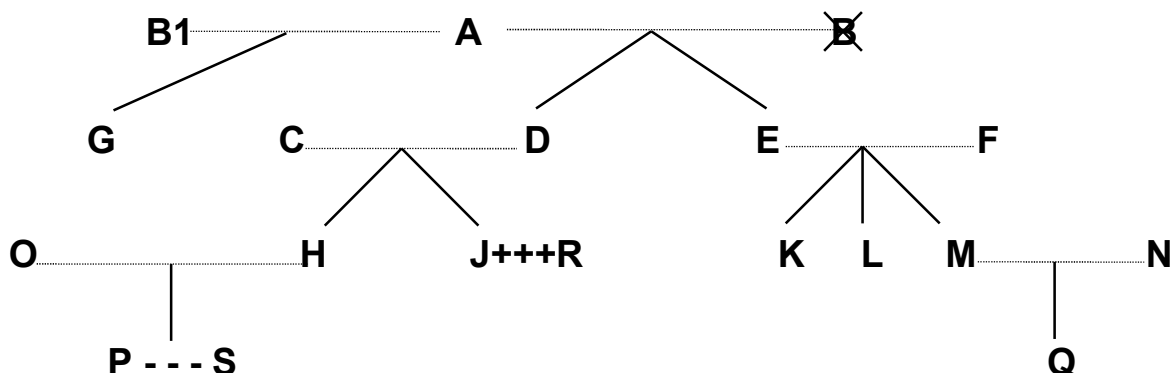
³³ eingefügt am 07.06.2010

³⁴ geändert am 07.06.2010

~~Privat-rechtlich angestellte Personen~~

~~Wahlorgan:~~	~~Gemeinderat~~
~~Aufgaben:~~	~~Gemäss Pflichtenheft oder Weisungen des Gemeinderates~~
~~Finanzielle Befugnisse:~~	~~keine~~
~~Übergeordnete Stellen:~~	~~Gemeinderat~~
~~Untergeordnete Stellen:~~	~~keine~~
~~Besoldungsrahmen:~~	~~Gemäss Personalreglement~~

Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende:

-----	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
 - Mitgliedern von Kommissionen oder
 - Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
- in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden³⁵ sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

³⁵ eingefügt am 07.06.2010

Anhang IV / Aufgabenübertragung³⁶

Anschluss	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Därligen schliesst sich im Bereich der Feuerwehr per 1. Januar 2006 vollumfänglich der Einwohnergemeinde Leissigen an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.
Anwendbares Recht	Art. 2 Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Leissigen.
Ersatzabgabe	Art. 3 ¹ Die Bemessung der Ersatzabgaben und die Befreiung von der Ersatzabgabe richten sich nach dem Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Leissigen. ² Die Einwohnergemeinde Därligen bezieht die Ersatzabgaben auf ihrem Gemeindegebiet und leitet sie an die Einwohnergemeinde Leissigen weiter.
Verantwortlichkeit	Art. 4 ¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Leissigen und nach dem kant. Recht. ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Leissigen auch für die Einwohnergemeinde Därligen die entsprechenden Verfügungen.
Strafrecht	Art. 5 ¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Leissigen im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Därligen. ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Leissigen auch für die Einwohnergemeinde Därligen die entsprechenden Verfügungen.
Rechtspflege	Art. 6 ¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren sowie die Bemessung von Gebühren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Leissigen sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Leissigen auch für die Einwohnergemeinde Därligen die entsprechenden Verfügungen.
Vertrag	Art. 7 Der Gemeinderat Därligen regelt die Einzelheiten der Übertragung durch Vertrag mit dem Gemeinderat Leissigen.

³⁶ eingefügt am 13.06.2005

Inkrafttreten

Art. 8 Die Aufgabenübertragung³⁷ tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

³⁷ korrigiert am 07.06.2010